Untersuchung der Avifauna im Rahmen der Planung zur Errichtung einer Kita in Rehren (Gemeinde Auetal / Landkreis Schaumburg)

Auftraggeber: Planungsgruppe Umwelt Büro Emmerthal Gellerserstr. 21 31860 Emmerthal



Hans-Scharoun-Weg 1 D – 31535 Neustadt 05032 / 67 42 3 www.abia.de

Untersuchung der Avifauna im Rahmen der Planung zur Errichtung einer Kita in Rehren (Gemeinde Auetal / Landkreis Schaumburg)

Auftraggeber:

Planungsgruppe Umwelt Büro Emmerthal Gellerserstr. 21 31860 Emmerthal

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Tobias Wagner

Abia GbR Sterntalerstraße 29a D – 31535 Neustadt 05032 / 67 42 3 www.abia.de

Neustadt, 11. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Untersuchungsgebiet	4
2	Methoden	6
3	Ergebnisse	7
4	Naturschutzfachliche Bewertung	12
5	Eingriffsbezogene Bewertung und Maßnahmenvorschläge	13
6	Literatur	15

Im Text verwendete Abkürzungen

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (DER RAT DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1992)

RL: Rote Liste

UG: Untersuchungsgebiet

1 Anlass und Untersuchungsgebiet

Das hier betrachtete Plangebiet befindet sich im Bereich der Ortschaft Rehren am östlichen Ortsrand, ist ca. 1 ha groß und bislang als Grünland genutzt. Es liegt im Übergangsbereich zwischen Siedlung und offener, großräumig und intensiv genutzter Agrarlanschaft (s. Abbildung 1). Im Westen grenzt das Gelände der Grundschule und einer Turnhalle und hinter einer Baumreihe eine Pferdeweide an, nach Osten folgen großräumig und intensiv genutzte Äcker. Im Süden verläuft die Schulstraße, gegenüber der Straße folgt der Siedlungsbereich mit Einfamilienhäusern bzw. das Gelände eines Supermarktes. Das Grünland selbst ist als Mähwiese genutzt, an der an das UG angrenzenden Seite des Turnhallengrundstückes gibt es einige Sportanlagen im Freien (Sprunggrube etc.) und zwischen den Grundstücken einen Zaun. Der sich ergebende, schmale Zwischenraum zwischen Anlagen und Grünland mit dem dort verlaufenden Zaun ist unregelmäßig und extensiv gemäht, so dass sich ein Saum von überjährigen Kräutern und Stauden ausbilden und halten kann. Am nördlichen Ende des Sportgeländes befindet sich in einer sich dort ergebenden feuchten Ecke ein kleines ruderales Gehölz auf einer kleinen, ungenutzten Fläche. Auch dieses ist unter den Gehölzen ist mit krautiger Ruderalvegetation bewachsen.

Überplant wird ausschließlich die aktuell als Acker genutzte Fläche, die umliegenden Flächen blieben von baulichen Veränderungen unbeeinflusst.



Abbildung 1: Die Abbildung zeigt im Luftbild das Plangebiet (Abgrenzung = gelbe Linie) mit seiner Umgebung. Quelle: Google Earth.

Naturräumlich liegt das Gebiet zwischen den Höhenzügen des Bückebergs und des Süntels im Auetal also naturräumlich betrachtet im Weser-Leinebergland, bezogen auf die Landesebene ist es also Teil des Niedersächsischen Berglandes und der Börden.

Hintergrund für die Untersuchungen ist die Erstellung eines Bebauungsplanes in deren Zusammenhang Aussagen bezüglich des Artenschutzes zu Brutvögeln erfolgen sollen. Aus diesem Grund beauftragte die Planungsgruppe Umwelt aus Emmerthal das Büro Abia aus Neustadt mit der Erstellung eines Gutachtens zu vorkommenden Brutvögeln.







Abbildung 2: Drei Aufnahmen der untersuchten Grünlandfläche, auf der eine Kita errichtet werden soll. Oben links am linken Bildrand der Verlauf der Schulstraße, im Hintergrund die Turnhalle der Grundschule, im Bild oben rechts ein Blick über das Grünland Richtung Nordwesten, unten dann in Richtung Norden mit dem Ubergangsbereich zum östlich anschließenden Acker, der in 2021 mit Mais bestellt war.

2 Methoden

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte mittels Revierkartierung mit fünf Begehungen bei günstiger Witterung in den frühen Morgenstunden (Termine und Wetterdaten s. Tabelle 1).

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegen. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2005) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Artbeobachtungen mit Revier anzeigendem Verhalten oder solche ohne entsprechendes Verhalten zählen nicht zum Brutbestand.

Tabelle 1: Kartiertermine mit Wetterangaben

Datum	Wetter
19.03.2021 (morgens)	klar, ca. 0 °C, schwacher Wind, trocken
08.04.2021 (morgens)	bedeckt, ca. 1 °C, schwacher Wind, leicht feucht
22.04.2021 (morgens)	heiter, 8 °C, schwacher Wind, trocken
15.05.2021 (morgens)	bedeckt, ca. 11 °C, schwacher bis mäßiger Wind
09.06.2021 (morgens)	leicht bedeckt, ca. 19 °C, schwacher Wind

3 Ergebnisse

Im Bereich der untersuchten Fläche (Plangebiet inkl. angrenzende Bereiche) wurden 22 Vogelarten beobachtet (s. Tabelle 2 & Abbildung 3), 20 von ihnen bilden hier den Brutbestand, zwei Arten (Elster und Feldlerche) erreichten lediglich den Status der Brutzeitfeststellungen und zählen daher nicht zu Brutbestand. Haussperling und Star waren sowohl als Brutnachweis (hier Fund des Neststandortes) als auch als Brutverdacht einzustufen. Die überwiegende Anzahl gehört zu den allgemein häufigen Arten (KRÜGER & NIPKOW 2015), Bluthänfling, Feldlerche und Star sind als gefährdet eingestuft. Girlitz, Haussperling und Stieglitz müssen auf der Vorwarnliste geführt werden.



Abbildung 3: Reviermittelpunkte der Brutvögel im Untersuchungsgebiet und im näheren Umfeld (gelb: Untersuchungsgebiet)

<u>Erläuterungen</u>: <u>Status:</u> <u>Kreis = Brutverdacht, Quadrat = Brutnachweis, Fünfeck = Brutzeitfeststellung, Dreieck: (Nahrungs-)Gast ; Rote Liste Status: grün = ungefährdet blau = Vorwarnliste, gelb = gefährdet. <u>Artkürzel:</u> **A** = Amsel, **B** = Buchfink, **Ba** = Bachstelze, **E** = Elster, **FI** = Feldlerche, **Fi** = Fitis, **Gf** = Grünfink, **Gi** = Girlitz, **H** = Haussperling, **He** = Heckenbraunelle, **Hf** = Bluthänfling, **K** = Kohlmeise, **Mg** = Mönchsgrasmücke, **Ra** = Rabenkrähe, **Rk** = Rotkehlchen, **Rt** = Ringeltaube, **S** = Star, **Sg** = Sommergoldhähnchen, **Si** = Singdrossel, **Sti** = Stieglitz, **Wd** = Wacholderdrossel, **Zi** = Zilpzalp</u>

Auf der überplanten Fläche selbst waren keine Reviermittelpunkte zu verorten, die vorhandenen Arten sind also den benachbart liegenden Bereichen und dort bezüglich ihrer Nistplätze den Gehölzen und Gebäuden zuzuordnen. Ihr überwiegender Anteil nistet dort als Freibrüter in den Kronenbereichen der Gehölze, mit dem Zilpzalp ist jedoch auch eine Art vorhanden, die ihr freies Nest in Bodennähe im Schutz von dichtem Gezweig von Gebüschen, das manchmal von dichten Kraut- oder Grasbeständen durchwachsen ist, anlegt. Ebenfalls in geringer Höhe baut die Bachstelze ihre Nester und tut dieses aber nicht frei, sondern ist auf vorhandene Halbhöhlen, die häufig anthropogenen Ursprungs sind, angewiesen. Brücken oder abgelegte Materialstapel sind dabei häufig genutzte Strukturen, auch offenere, häufig kurzrasige Flächen und feuchte bis nasse Stellen mit nach Möglichkeit etwas Wasser spielen für ihr Vorkommen eine wesentliche Rolle als Nahrungshabitat. Blau-, Kohlmeise und der Star sind auch auf vorhandene Hohlräume angewiesen, die sie als Platz für ihren Nestbau nutzen. Für sie können diese in Stämmen oder stärkeren Ästen von Gehölzen oder auch an Gebäuden liegen, gerne werden auch angebotene Nisthilfen akzeptiert. Der Haussperling nutzt für seinen Nestbau Hohlräume ausschließlich in Dachstuhl- oder Fassadenbereichen von Gebäuden. Besonders die Häufigkeit des auf der Vorwarnliste verzeichneten Haussperlings in der Umgebung des Plangebietes ist beachtlich.

Tabelle 2: Gefährdung und Schutzstatus der beobachteten Vogelarten

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds), in der Region Bergland und Börden (BB) nach KRÜGER & NIPKOW (2015), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach RYSLAVY et al. (2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, nb = nicht bewertet, * = ungefährdet. Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG. ∑ Reviere: Anzahl Reviere im untersuchten Gebiet (ohne BZ).

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Status	RL D	RL NDS	RL BB	Schutz	∑ Reviere
Amsel	Turdus merula	BV	*	*	*	§	1
Bachstelze	Motacilla alba	BV	*	*	*	8	1
Bluthänfling	Carduelis cannabina	BV	3	3	3	§	1
Buchfink	Fringilla coelebs	BV	*	*	*	8	1
Elster	Pica pica	BZ	*	*	*	8	-
Feldlerche	Alauda arvensis	BZ	3	3	3	§	-
Fitis	Phylloscopos trochilus	BV	*	*	*	8	1
Girlitz	Serinus serinus	BV	*	V	V	§	1
Grünfink	Carduelis chloris	BV	*	*	*	§	1
Haussperling	Passer domesticus	BN/BV	*	V	V	§	1/2
Heckenbraunelle	Prunella modularis	BV	*	*	*	8	1
Kohlmeise	Parus major	BV	*	*	*	8	2
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	BV	*	*	*	Ø	1
Rabenkrähe	Corvus corone	BV	*	*	*	8	1
Ringeltaube	Columba palumbus	BV	*	*	*	ω	1
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	BV	*	*	*	§	1
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla	BV	*	*	*	§	1
Singdrossel	Turdus philomelos	BV	*	*	*	§	1
Star	Sturnus vulgaris	BN/BV	3	3	3	§	2/1
Stieglitz	Carduelis carduelis	BV	*	V	V	8	1
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	BV	*	*	*	8	1
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	BV	*	*	*	§	1

Mehrere Nistplätze des gefährdeten Stares und auch des auf der Vorwarnliste stehenden Haussperlings wurden an der nach Osten weisenden Fassade des Gebäudes der Grundschule festgestellt (s. Abbildung 6). Mehrere Öffnungen in der Dämmung bieten dort offenbar dem Star Gelegenheit des Einschlupfes und auch dahinter liegenden Hohlraum, in dem die Errichtung des Nestes möglich ist. Der Haussperling hat ein oder mehrere Nester an einer schadhaften Stelle an der oberen Kante der Dämmung im Dach- bzw. Traufbereich. Für den Star ergab sich ein weiterer Reviermittelpunkt im Bereich der großen Pappeln auf der Südseite der Schulstraße.

Die Feststellung eines Reviers des gefährdeten Bluthänflings und auch des auf der Vorwarnliste geführten Stieglitzes ergaben sich im Übergangsbereich zwischen dem Gelände der Turnhalle und dem beplanten Grünland (s. Abbildung 4 und Abbildung 5). Es gibt dort als Außenanlage eine Sprunggrube und eine Sprintbahn und auch den Zaun zwischen beiden Grundstücken. Der Bereich insgesamt ist extensiv gepflegt, so dass sich ein Saum aus Kraut- und Staudenvegetation ergibt. Diese stellen offenbar ein wesentliches und für ein Vorkommen ausreichendes Strukturmerkmal für diese beiden Arten dar, da sie durch ihren Blüten- und Körnerreichtum für ein ganzjährig verfügbares Nahrungsangebot sorgen. Ihre Brutplätze haben beide Arten allgemein im Kronenbereich von Gehölzen, hier finden sie diese im nahegelegenen Gebüsch an der nordöstlichen Ecke des Schul- bzw. Turnhallengeländes.

Erwähnenswert ist auch das Vorkommen des auf der Vorwarnliste verzeichneten Girlitzes, er nistet in den Kronen größerer Bäume und singt während der Brutzeit von deren Spitze aus.

Von der in Offenlandbereichen, häufig in Acker- oder Grünlandlandschaften am Boden brütenden gefährdeten Feldlerche gelang nur einmalig die Feststellung eines singenden Vogels über der der Planfläche benachbart liegenden Ackerfläche, die im Jahr 2021 mit Mais bestellt war. Aufgrund der lediglich einmalig erfolgten Registrierung ergab sich daraus nur eine Brutzeitfeststellung und kein Brutverdacht, daher ist die Art hier aktuell nicht zum Brutbestand zu zählen.

Von mehreren der vorhandenen Arten wurde die überplante Grünlandfläche zur Nahrungssuche frequentiert, häufiger angetroffen wurden einzeln und in kleineren Gruppen Stare und als mehrfach beobachtete Einzelvögel sind Amseln, Bachstelzen, Wacholderdrosseln zu nennen, auch das Pärchen des Bluthänflings suchte dort zweimalig ausgiebig nach Blüten.



Abbildung 4: Im Übergangsbereich des Außengeländes der Turnhalle zum Grünland steht ein Zaun, an dem entlang ein selten gemähter und daher krautreicher Saum entsteht, beides zusammen wird vom Bluthänfling und auch vom Stieglitz gerne als Sitzwarte mit von dort aus gut erreichbarer Futterquelle genutzt. Ein Teil des Grünlands ist als Bolzplatz genutzt.

Hier nicht unerwähnt bleiben soll, dass an einem in ca. 300 m Entfernung in nordöstlicher Richtung vorhandenen, seit mehreren Jahren dort bekannten Rotmilanhorst bei den Begehungen im März und April ein anwesendes Paar auf dem Nest sitzend oder in der direkten Umgebung davon fliegend beobachtet werden konnte. Bei den späteren Begehungen waren keine Hinweise auf anwesende Vögel der Art mehr zu erkennen. Ob dort eine Brut begonnen und abgebrochen wurde, ist unklar, von aus dem Horst hervorgegangenen Bruterfolg ist in der Saison 2021 jedoch nicht auszugehen.

Aufgrund des Abstands zum Horst und nicht über dem Plangebiet ausgeführten Flugbewegungen wurde die Art nicht mit in die Liste der Beobachtungen mit Bezug zum UG aufgenommen.



Abbildung 5: Die Abbildung zeigt mehrere Fotos des Bluthänfling(paare)s, oben bei der Futtersuche im Grünland, in der Mitte und unten auf dem Zaun zum Sportgelände hin sitzend. Unten rechts (leider mit verdecktem Kopf) ist auch ein häufiger dort zu beobachtender Stieglitz zu sehen.





Abbildung 6: Mehrere Fotos der Ostfassade des Schulgebäudes, daran nisten an mehreren Stellen in Hohlräumen der Fassadenisolation Stare und Haussperlinge.

4 Naturschutzfachliche Bewertung

Das UG und dessen Umgebung ist durch eine erfreulich vielfältige Brutvogelgemeinschaft gekennzeichnet, die in Teilen in Bezug auf ihre Lebensraumansprüche weniger spezialisierte, allgemein häufige Arten aufweist und aber auch zwei Arten der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (KRÜGER & NIPKOW, 2015) umfasst. Drei der Arten sind auf der Vorwarnliste verzeichnet.

Die landwirtschaftlich bewirtschaftete Planfläche, ist durch ihre Randlage zwischen der offenen, durch die großflächig intensiv betriebene Agrarwirtschaft geprägten Umgebung und der angrenzenden Ortschaft Rehren charakterisiert. Dabei sind die vorhandenen Arten bezüglich ihrer Brutplätze den Gehölzen und Gebäuden der Umgebung zuzuordnen. Für den Star (gefährdet) und den Haussperling (Vorwarnliste) haben dabei die Gebäude eine wesentliche Bedeutung, die Mehrzahl der übrigen Arten ist den Gehölzen zuzuordnen, darunter auch der Girlitz (Vorwarnliste).

Im Übergangsbereich zwischen den Nachbarflächen und der Planfläche haben der gefährdete Bluthänfling und auch der auf der Vorwarnliste geführte Stieglitz wesentliche Elemente ihres Habitats.

Von der ebenfalls gefährdeten Feldlerche ergab sich lediglich eine Brutzeitfeststellung, es wurde also kein Hinweis auf ein aktuell im Planbereich selbst oder in der direkten Umgebung vorhandenes Revier erbracht.

Für die im Übergangsbereich zwischen Siedlungs- und Offenlandbereich liegende Planfläche, die selbst als Grünland bewirtschaftet dem Offenland zuzurechnen ist, wird jedoch trotz des Vorkommens des gefährdeten Bluthänflings (ein Revier) und der ebenfalls gefährdeten Stare (drei Reviere) nach der Bewertungsmethode der Staatlichen Vogelschutzwarte (BEHM & KRÜGER 2013) keine lokale Bedeutung als Brutvogelgebiet (s. Tabelle 3) erreicht. Hierbei ist zu beachten, dass dieses Bewertungssystem eigentlich für deutlich größere Bezugsgebiete entwickelt wurde als es hier der Fall.

Tabelle 3: Bewertung das UG (Offenlandanteil ca. 1 ha, daher Flächenfaktor = 1,0, s.o.) gemäß der Methodik der

Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN (BEHM & KRÜGER 2013).

Art	RL D	RL Nds.	RL reg.	Reviere	Punkte D	Punkte Nds.	Punkte Region	Sonder- art
Bluthänfling	3	3	3	1	1,0	1,0	1,0	-
Star	3	3	3	3	2,5	2,5	2,5	-
Summe					3,5	3,5	3,5	
Flächenfaktor					1,0	1,0	1,0	
Punktzahl					3,5	3,5	3,5	
Einzelbewertung					-	-	-	-
Gesamtbewertung Allgemein								

Insgesamt ist die ermittelte Brutvogelfauna vor dem Hintergrund der vorhandenen strukturellen Ausstattung der Habitate erfreulich gut und vielfältig ausgeprägt und als den Möglichkeiten oder Erwartungen entsprechend und auch bezogen auf den Siedlungsbereich der an des Plangebiet angrenzenden Ortschaft als Brutvogelgebiet von allgemeiner Bedeutung einzuschätzen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass alle wildlebenden europäischen Brutvogelarten laut Bundesnaturschutzgesetz "besonders geschützt" sind.

5 Eingriffsbezogene Bewertung und Maßnahmenvorschläge

Bei Verwirklichung der Planung sind der überwiegende Teil der vorhandenen Arten nicht von Veränderungen betroffen, da deren Revierzentren zwar in direkter Umgebung, aber außerhalb des Plangebietes liegen. Dieses gilt auch für die Reviere des gefährdeten Stares. In einigen Fällen befinden sich die Revierzentren aber auch in den randlich vorhandenen Gehölzen bzw. Bäumen. Sollten diese aufgrund der Ausführung der Planungen in ihrem Bestand in Frage stehen, kann solange ein Verlust auf wenige Reviere allgemein häufiger Arten beschränkt bleibt davon ausgegangen werden, dass die Arten den Verlust kompensieren können und für sie die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne die Ergreifung spezieller Maßnahmen erhalten bleibt. Sollten größere Teile der vorhandenen Gehölze betroffen sein, sollten Ersatzpflanzungen an anderer Stelle erfolgen. Um dabei ein längerfristiges Ausfallen von Nistplatzangeboten für auf vorhandene Höhlen angewiesene Arten (in Neupflanzungen von Gehölzen benötigt es viele Jahre, bis solche natürlicherweise entstehen) aufzufangen sind entsprechend künstliche Nisthilfen aus zu bringen.

Außerdem ist festzustellen, dass es sich bei den nachgewiesenen um recht störungstolerante Arten handelt, deren Vorhandensein in der Umgebung durch den Betrieb der geplanten Kita nicht in Frage zu stellen wäre.

Anders ist die Situation des Vorkommens des gefährdeten Bluthänflings und – aufgrund seiner ökologisch sehr ähnlichen Habitatansprüche wegen – auch des auf der Vorwarnliste zu führenden Stieglitzes zu bewerten. Zwar sind auch deren Brutplätze am ehesten in den angrenzenden Gehölzen zu finden, jedoch sind die vorhandenen Krautund Staudenfluren mit ruderalisierenden Tendenzen, die ein verfügbares Nahrungshabitat gewährleisten, als für ein Vorkommen der Arten als essentiell anzusehen.

Bezogen auf den Bluthänfling würde die Umsetzung der angestrebten Planung wahrscheinlich auch die Inanspruchnahme bzw. strukturelle Veränderung des beschriebenen Bereichs bedeuten und damit einen Eingriff darstellen, aus dem ein Lebensraumverlust folgen würde. Dieser wäre durch Ergreifung von CEF-Maßnahmen zu kompensieren, da bei gefährdeten Arten davon auszugehen ist, dass eine weitere Verschlechterung der Lebensraumqualität zwangsläufig eine daraus folgende Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach sich ziehen würde. Um dieses zu vermeiden, ist die Ergreifung von auf die Art bezogenen CEF-Maßnahmen notwendig.

Der Bluthänfling als ehemals typische Vogelart ländlicher Gebiete bevorzugt offene bis halboffene mit einzelnen Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bestandene Flächen, die von einer samentragenden Krautschicht gekennzeichnet sind 1). Sein bevorzugter dichten Büschen Hecken. Neststandort befindet sich in und Landschaftsausschnitte sind in NRW und auch Niedersachsen z.B. in Form von heckenreichen Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen zu finden. Vormals waren diese in ländlich geprägten Räumen überall zu finden, seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat sich die Präferenz der Art - wahrscheinlich der allgemeinen Veränderung des Landschaftsbildes folgend auch in Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben, solange diese die genannten Strukturen bieten.

Offenbar findet die Art im hier betrachteten Bereich ausreichend Strukturen für die Realisierung eines Revieres. Daher ist zu gewährleisten, dass diese trotz der Überplanung der Fläche entweder an Ort und Stelle erhalten bleiben oder in unmittelbarer

¹) Artinformartion des LANUV / NRW für planungsrelevante Arten zum Bluthänfling. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/152931 / Download am 07.11.2019

Nähe in einer randlichen Saumstruktur neu entseht. Sollte das nicht möglich sein, müsste eine für dieses Art konzipierte Maßnahmenfläche an anderem Ort, aber im räumlichen Zusammenhang liegend, entsprechend gestaltet werden (CEF-Maßnahme). Diese müsste wie oben beschrieben grundsätzlich offen – halboffen sein, einzeln stehende Hecken oder Sträucher aufweisen, in größeren Anteilen eine Samen tragende Krautschicht aufweisen und die Flächenpflege langfristig auf deren Erhaltung abgestimmt sein. In diesem Sinne wäre eine einmalige, im Spätwinter erfolgende Mahd der offenen Flächenanteile mit einem Balkenmäher vorzusehen. Das Mähgut sollte dabei auf der Fläche verbleiben, es sei denn, es zeigt sich, dass aufgrund zunächst vorhandenen Nährstoffreichtums eine Ausmagerung notwendig ist, um ein möglichst vielfältig vorhandenes Samenangebot zu gewährleisten.

Im Hier betrachteten Fall wäre es dabei möglicherweise auch denkbar, dass bei Erhalt der Gebüschstrukturen (Nistplatz) entsprechende Kraut- und Staudenfluren in unmittelbarer Nähe dazu, aber an anderer Stelle im Randbereich der geplanten Bebauung zum angrenzendem verbleibendem Grünland geschaffen und nachfolgend erhalten (d.h. entsprechend bewirtschaftet [s.o.]) werden. Auch eine entsprechende Gestaltung und Pflege frei bleibender Randbereiche, z.B. auch im Bereich von Rabatten, könnte bei dieser Art - bzw. diesen beiden Arten (s.o.) – zu einem nutzbaren Flächenangebot führen.

Bei Betrachtung zeitlicher Aspekte ist wesentlich, dass die zu treffende Maßnahme zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu sichern.

Falls im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung einzelne Gehölze gefällt bzw. gerodet werden müssen, gilt mit Hinblick auf das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie in Hinsicht auf die Regelung gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, dass dies nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist.

6 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2 Passeriformes Sperlingsvögel. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Bewertung von Vogellebensräumen in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33(2): 55 69.
- BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (Der Rat Der europäischen Gemeinschaften 1992).
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 48: 1-552.
- KRÜGER, T. & M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel 8. Fassung, Stand 2018. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35(4): 183 255.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- RYSLAVY, T. & H-G BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STRAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 112.
- ZANG, H. & H. HECKENROTH (2001): die Vögel Niedersachsens, Lerchen bis Braunellen. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. B, H2.8